

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 25.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](#)

keine Kinder mehr aus voriger Ehe / Derhalben
hette sie des verstorbenen Sohns Güter plenum
dominium, per d. s. illua euam. verf. quod si
nullam l. fæmina C. de secund. nupt. Pach. contr.
ub. 100. 72. Bittet sich zu absolvien vnd Klägere
abzuweisen.

Bescheid.

Auff Summarische Klage / vnd dorauff ges-
thane Antwort N.N. Klägere an einem Kriegs-
schen Vormunden Berta Beflagten am andern
Theil/ Geben z. diesen Bescheid: Das Klägere
suchen nicht statt hat / Derhalben Beflagter
von angestalter Klage entbunden vnd losgezehlt
wird.

Cas. 25.

Titius hat seinem Weibe Berta 100 Gulden
verliegirt, sie freyhet aber nach sezt ermeltes ihres
Ehemanns Tode binnen Jahrs frist. Dahero
entsteht die Frage: Ob sie das legatum der 100
Gulden fordern könne?

Berta Klage. Fundirt ihre Klage vnd In-
tention in des Titii ihres Ehemanns sel. Testa-
ment.

Des Titii Erben als Beflagte sagen excipien-
do: Klägerin hette binnen Jahrs frist widerumb
geheurget / Derhalben hette sie sich des legati
verlustig gemacht / proprie r. i. & 2. C. de secund.
nupe.

nupt. Nov. c. 22. §. si igitur ex prioribus, Bitten
Elägerin mit ihrer Elage abzuweisen.

Nota.

Weil de jure Can. der Beklagten angezogen
recht per c. cum secundum Apostolum pen-
ult. ext. de secund. nupt. aufgehoben / Steph.
ad Nov. 22 n. 95 & 103. als wird billig vor die
Elägerin verabschiedet. Confer Schnerdew.
§. legari autem n. 7. & lit. C. Inst. de legat. Vi-
gel. in M. j. P. lib. 4. c. 21. q. 3 reg. 2. Geist. 2. ob. 93.
per tot. & n. 25.

Bescheid.

Auff Klage vnd gerhane Antwort Krigischen
Vormunden Berre Elägern an einem/ N. N.
Beklagte am andern Theil Geben ic. diesen Be-
scheid: Dass Beklagte ihres Vormundens un-
geacht / Elägerin die von ihrem Hemann ver-
legte 100. Gulden auszuzahlen schuldig.

Cas. 26.

Mævius verstorb ohne Testamente / und lebt
nach sich Sejum den Vater vnd zwey Schwestern /
dann beydes von der Mutter vnd andern
ererbete Gütere / Der Vater Sejus schreitet ad
secunda vota. Dahero entsteht die Frage: Ob
gemelter Vater auch in den andern / scilic. bonis
adventitiis, ausgenommen der Mutter Güter/
plenum dominium habe?

Aa ij Die